

<b>Gesetz zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen</b>		
<b>Artikel I</b>		
<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes</b>		
De lege lata	De lege ferenda	Amtl. Begründung
§ 13 Ganztagschulen	<b>§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung</b>	
<p>(1) Offene und gebundene Ganztagschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I aufgrund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.</p>	<p><b>(1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8 bis 16 Uhr jedes Schultages. Dieser Anspruch wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme im Schuljahr verpflichtet.</b></p>	<p>Dies ist die Grundnorm des neuen Angebotes der ganztägigen Bildung und Betreuung, die nur noch zwei Angebotsformen kennt: Die Ganztagschule und die Halbtagschule mit fakultativer Anschlußbetreuung bis 16.00 Uhr. Es besteht ein Recht auf das Angebot aber keine Pflicht der Inanspruchnahme, jedoch ist wie stets im Schulwesen (vgl. § 28 II HmbSG) das einmal freiwillig angenommenen Angebot dann auch für die Zeit eines Schuljahres wahrzunehmen, dies gilt namentlich für die Ganztagschule nach den Maßgaben des von der Einzelschule gewählten Modells der Verbindlichkeit. Da das Angebot erst aufwachsen muss, ist eine gesonderte Inkrafttretensregelung erforderlich, vgl. dazu Artikel III. Ersatzschulen sind frei, ebensolche</p>

		<p>Angebote zu machen oder nicht. Die Leistung wird auch für das laufende Schuljahr gewährt, in dem ein Jugendlicher das 14. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Der Üblichkeit des Schulrechtes entsprechend werden hier die minderjährigen Schülerinnen und Schüler als aktivlegitimiert angesprochen, obwohl sie in weitem Umfang insoweit noch nicht verfahrensteilhabefähig sind, sondern ihre Sorgeberechtigte für sie handeln müssen.</p>
<p>(2) Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.</p>	<p>(2) <del>In den gebundenen Formen</del> der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest, die Schule kann auch festlegen, dass Sorgeberechtigte die Teilnahme wählen können. <b>Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagschule besteht nicht.</b></p>	<p>Ehemals in Absatz 4. Die nicht gebundenen Formen der Ganztagschulen gehen in den Schulen mit (fakultativem) Betreuungsangebot auf.</p>
<p>(3) In der offenen Form der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. Einzelne Züge an offenen Ganztags-</p>	<p>(3) <b>Schülerinnen und Schüler haben das Recht , über den in Absatz eins vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6 Uhr und 8 Uhr sowie</b></p>	<p>Grundsätzlich wird der Anspruch auf die erweiterten Betreuungszeiten an den Schulen erfüllt. Nur dort wo besondere Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oder organisatorische</p>

<p>schulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.</p>	<p><b>16 Uhr und 18 Uhr jedes Schultages und in den Zeiten der Schulferien in Anspruch nehmen. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine Inanspruchnahme an einer anderen als der Stammschule oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot erforderlich sein. Die Leistungen nach Satz 1 sowie Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen ab 13 Uhr sind gebührenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch durch die Schule als Gebühr erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen.</b></p> <p><b>Soweit eine Erfüllung des Anspruches nach Satz 1 nicht als Gruppenangebot erfolgen kann, kann der Anspruch auch</b></p>	<p>Besonderheiten etwa im Landgebiet bestehen, kann auf entsprechende Leistungen nach KibeG verwiesen werden. Die Erhebung von Gebühren für Leistungen in den Rand und Ferienzeiten bedarf einer formalgesetzlichen Legitimation im Schulgesetz, die an dieser Stelle genannt und durch § 29 HmbSG konkretisiert wird. .</p> <p>Der Verweis auf §§ 28,29 KibeG macht deutlich, dass sich die Inanspruchnahme von Kindertagespflege weiterhin nach den Regelungen des KibeG (Bewilligungsverfahren und Teilnahmebeiträge) gestaltet.</p>
---	---	---

	<b>durch Nachweis einer Tagespflegeperson erfüllt werden; § 28 und § 29 KibeG gelten entsprechend.</b>	
(4) In den gebundenen Formen der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. <sup>2</sup> Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. <sup>3</sup> Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.	(streichen)	Jetzt in Absatz 2
(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.“	(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule <del>in einer gebundenen Form</del> geführt.	Folgeänderung aus dem neuen Absatz 2.

<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenfreiheit des Schulbesuchs</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenfreiheit des Schulbesuchs</b></p>	
<p>1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. Gebühren können erhoben werden</p> <p>1. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,</p> <p>2. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005</p>	<p>1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 <b>und der Regelung in § 13 Absatz 3 gebührenfrei</b>. Gebühren können erhoben werden</p> <p>1. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,</p> <p>2. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S.</p>	<p>Folgeänderung aus § 13 Abs. 3.</p>

<p>(BGBI. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.</p>	<p>1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBI. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.</p>	
--	--	--

<b>Artikel II</b> <b>... Gesetz zur Änderung des KibeG</b>		
<p><b>§ 1</b>  <b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</b></p> <p>(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern</p> <p>1.  bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),</p> <p>2.  vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),</p> <p>3.  nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),</p> <p>jeweils durch pädagogische Fachkräfte.</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</b></p> <p>(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern</p> <p>1.  bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),</p> <p>2.  vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),</p> <p>3.  nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),</p> <p>4.  <b>im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 HmbSG,</b></p> <p>jeweils durch pädagogische Fachkräfte.</p>	<p>Die Hinzufügung dient der Klarstellung, dass das KibeG auch für die ganztägige Betreuung an Schulen Anwendung findet, soweit diese nicht als „Ganztagschulen“ vollen Umfanges schulrechtlich verfaßt sind</p>

<p><b>§ 4</b> <b>Gesundheitsvorsorge</b></p> <p>(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungs-heftes für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder einer ent-sprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Gesundheitsvorsorge</b></p> <p>(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. <b>Der Nachweis ist nicht erforderlich, soweit das Kind erstmalig eine Tageseinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 besucht.</b></p>	<p>Zur Überprüfung des Vorsorgeuntersuchungsstatus ist für Kinder in Kindertageeinrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 KibeG bei der Aufnahme in die Kita der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Gleiches gilt gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) bei der Anmeldung zur Grundschule und der in diesem Zusammenhang – unabhängig vom Vorsorgeuntersuchungsstatus – verpflichtend für alle Kinder stattfindenden Schuleingangsuntersuchung. Von daher ist eine ärztliche Untersuchung bereits hinreichend sichergestellt, so dass eine weitere im Rahmen von GBS nicht erforderlich ist.</p>
--	--	---

<p>(2) Die zuständige Behörde führt in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch. Sie berät und unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494).</p>	<p>(2) <b>Mit Ausnahme von Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziffer 4</b> führt die zuständige Behörde in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch. Sie berät und unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494).</p>	<p>Gemäß § 34 Abs. 3 HmbSG werden Schülerinnen und Schüler sowohl schulärztlich als auch schulzahnärztlich betreut. Nach § 7 Abs. 2 des HmbGDG hat der Öffentliche Gesundheitsdienst zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen und –störungen bei Kindern und Jugendlichen Vorsorgeuntersuchungen durch-zuführen, deren Erziehungsberechtigte vorrangige Angebote nicht wahrgenommen haben. Er berät die Träger von Gemeinschaftseinrichtungen – insbesondere Kindertagesstätten und Schulen – und die Sorgeberechtigten in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes.</p> <p>Von daher ist eine zahnärztliche Untersuchung bereits hinreichend sichergestellt, so dass eine weitere im Rahmen von GBS nicht erforderlich ist.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Anspruch auf Förderung</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Anspruch auf Förderung</b></p>	
<p>(2) Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen. <b>Ansprüche nach § 13 HmbSG oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen gehen Ansprüchen nach diesem Gesetz vor. Abs. 5 bleibt unberührt.</b></p>	<p>Können Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot an ihrer Schule wahrnehmen, so wird dadurch der Anspruch auf Betreuung erfüllt. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird dies sichergestellt. . Nicht erfasst von dieser Regelung werden Betreuungsbedarfe außerhalb der GBS- bzw. GTS-Zeiten. Durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 5 wird sichergestellt, dass für die Sorgeberechtigten darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit besteht, Kindertagespflege als Betreuungsform zu wählen..</p>

<p><b>§ 7</b> <b>Anspruch auf Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn</p> <p>1.ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde,</p> <p>2.der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung</p> <p>a)Leistungsvereinbarungen nach § 16,</p> <p>b)Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und</p> <p>c)Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1</p> <p>abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Anspruch auf Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn</p> <p>1.ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde,</p> <p>2.der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung</p> <p>a)Leistungsvereinbarungen nach § 16,</p> <p>b)Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und</p> <p>c)Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1</p> <p>abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,</p>	
--	--	--

<p>3.der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen hat und</p> <p>4.die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Betreuungsentgelt nicht übersteigt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur ver-</p>	<p>3. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen hat und</p> <p>4. die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Betreuungsentgelt nicht übersteigt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur ver-</p>	
--	--	--

<p>pflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.</p>	<p>pflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.</p> <p><b>(4) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4.</b></p>	<p>Die Finanzierung der Betreuung an GBS erfolgt nach anderen Regelungen als denen des KibeG. Es soll eine Kostenbeteiligung in Form einer Gebühr erhoben werden. Demgemäß kommt das Kostenerstattungs-system der §§ 7 ff KibeG dort nicht zur Anwendung.</p>
--	--	---

<p><b>§ 22</b> <b>Förderungs- und Betreuungsvertrag</b></p> <p>(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über</p> <p>1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,</p> <p>2. die von der Tageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen,</p> <p>3. die Qualifikation der in der Einrichtung beschäftigten Personen,</p>	<p><b>§ 22</b> <b>Förderungs- und Betreuungsvertrag</b></p> <p>(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über</p> <p>1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,</p> <p>2. die von der Tageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen,</p> <p>3. die Qualifikation der in der Einrichtung beschäftigten Personen,</p>	<p>Die Betreuungsverhältnisse gemäß § 13 HmbSG haben andere rechtliche Rahmenbedingungen als die herkömmlichen Betreuungsverträge auf Grundlage des KibeG. Insbesondere folgt das Finanzierungssystem ( Abs. 1 Ziffer 4 und 6 sowie Abs. 3) anderen Maßgaben. Die Kündigung (Ziffer 5) ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres möglich.</p>
---	---	--

<p>4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2) oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,</p> <p>5. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,</p> <p>6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts.</p>	<p>4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2) oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,</p> <p>5. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,</p> <p>6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts.</p>	
---	---	--

<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.</p> <p>(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.</p>	<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.</p> <p>(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.</p> <p><b>(4) Die Regelungen in Abs. 1, Satz 2 Ziffer 4-6 und Abs. 3 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 13 HmbSG geschlossen werden.</b></p>	

	<p style="text-align: center;"><b>Artikel III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p>	
	<p>Dieses Gesetz tritt zum 01.08.2012 mit der Maßgabe in Kraft, dass der Anspruch nach § 13 Absatz 1 HmbSG bis zum 31.07.2015 durch die im Rahmen der zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Mittel begrenzt ist.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 KibeG tritt zum 01.08.2013 in Kraft.</p>	